

Geschäftszeichen:
BHSE-2013-21556/5-Kös

Bearbeiter/-in: Julia Köstenbaumer
Tel: (+43 7252) 52361-71304
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 02.01.2020

1. Abschnitt

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991
und § 85 Abs. 3, § 86b Bundesabgabenordnung - BAO

§ 1 Rechtswirksames Einbringen

(1) Diese Kundmachung gilt für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und alle Behörden, deren Geschäftsstelle die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist.

(2) Gemäß § 13 AVG 1991 und § 86b BAO wird für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land Folgendes festgelegt:

Postadresse: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Spitalskystraße 10a
4400 Steyr

Telefaxnummer: (+43)(0)7252) 52361 – 271399

E-Mail-Adresse: bh-se.post@ooe.gv.at

Elektronische Zustellung: 9110019790623 (ERsB-Ordnungsnummer)
an „Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land“

Elektronischer Rechtsverkehr: Z014151 (ERV-Anschriftcode)

Online Formulare: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/16684.htm>

(3) Für Anbringen (Eingaben), die mittels elektronischer Zustelldienste eingebracht werden, gilt § 33 Abs. 3 AVG, wonach die Tage von der Übergabe an einen elektronischen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlagen bei dieser (Postlauf) nicht in die Frist eingerechnet werden. Auf diesem Weg eingebrachte Schriftstücke können daher auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) fristwährend eingebracht werden, auch wenn sie erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(4) Für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Bezirkshauptmannschaft gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

(5) Anbringen (Eingaben), die nicht über ein elektronisches Zustellsystem (§ 28 Abs. 3 Zustellgesetz) eingebracht werden, können über das Internet nur mittels E-Mail oder Online-Formulare (siehe Absatz 2) eingebracht werden. Anbringen (Eingaben) die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (siehe Absatz 2) zu übermitteln. An andere E-Mail-Adressen übermittelte Anbringen (Eingaben) sind hingegen nicht rechtswirksam eingebracht, ihre Bearbeitung ist nicht sichergestellt.

(6) Greylisting: E-Mails von unbekanntem Absenderinnen und Absendern werden beim ersten Zustellversuch zurückgewiesen. Der Provider unternimmt automatisch einen weiteren Zustellversuch, der dann sofort akzeptiert wird. Die Dauer bis zu einem weiteren Zustellversuch ist providerabhängig und beträgt meist ca. 10 bis 60 Minuten. Wenn die Absenderin bzw. der Absender eine E-Mail mit Fehlermeldung „450 4.7.1 you are temporarily rejected - try again later“ erhält, wird vom Provider kein weiterer Zustellversuch unternommen und die E-Mail muss neuerlich von der Absenderin bzw. dem Absender versandt werden.

(7) E-Mails einschließlich Anlagen, die

1. für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind (z.B. unbekannter Schlüssel) oder einen Passwortschutz enthalten,
1. Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
3. für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
4. die maximale Größe von dreißig Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
5. als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden,

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Darüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht informiert.

(8) Für Online-Formulare (siehe Absatz 2) und bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten Abs. 7 Z 1 bis Z 4 sinngemäß. Die zulässige maximale Größe richtet sich nach dem jeweiligen Online-Formular bzw. dem elektronischen Zustelldienst.

(9) Für mit E-Mail oder über das Online-Formularservice eingebrachte Anbringen (Eingaben) oder bei Verwendung der elektronischen Zustelldienste können – sofern technisch möglich – folgende Formate verwendet werden:

| Art | Bezeichnung | MIME-Type | Suffix |
|----------|----------------|--------------------|-----------------|
| Text | ASCII | text/plain | *.TXT, *.TEX |
| | (ISO 8859-1) | text/xml | *.XML, *.XSL |
| Dokument | PDF 1.35 | application/pdf | *.PDF |
| | RTF | application/rtf | *.RTF |
| | MS Office Word | application/msword | *.DOC |

| | | | |
|--------------------------------------|---------------------------|---|-----------------------------------|
| | | | *.DOCX |
| | MS Office Excel | application/msexcel | *.XLS *.XLSX |
| | MS Office PowerPoint | application/mspowerpoint | *.PPT *.PPTX |
| | MS Visio | application/x-visio | *.VSD |
| | OpenDocument Text | application/vnd.oasis.opendocument.text | *.odt |
| | OpenDocument Presentation | application/vnd.oasis.opendocument.presentation | *.odp |
| | OpenDocument Spreadsheet | application/vnd.oasis.opendocument.spreadsheet | *.ods |
| | OpenDokument Drawing | application/vnd.oasis.opendocument.graphics | *.odg |
| Grafik | GIF | image/gif | *.GIF |
| | JPEG | image/jpeg | *.JPG *.JPEG *.JPE |
| | PCX | image/pcx | *.PCX |
| | BMP | image/bmp | *.BMP |
| | TIFF | image/tiff | *.TIF *.TIFF |
| | PNG | image/png | *.PNG |
| HTML | HTML 4.0.1 XHTML 1.1 | text/html application/xhtml+xml | *.HTM *.HTML |
| | CSS 2 | text/css | *.CSS |
| Zertifikate | PKCS7 | application/pkcs7 | *.p7c |
| | PKCS10 | application/pkcs10 | *.p10 |
| | PKCS12 | application/pkcs-12 | *.P12 |
| | DER, CER CRL PEM | application/x-x509-ca-cert, application/pkix-cert application/pkix-cert application/pkix-crl | *.DER, *.CER *.CRL *.PEM |
| Komprimierung der zulässigen Formate | ZIP | application/zip | *.ZIP |

(10) Anbringen (Eingaben), die über elektronische Zustelldienste nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes (Elektronische Zustellung) an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land gerichtet werden, werden in den Elektronischen Rechtsverkehr zugestellt. Die Formatbeschränkungen und der höchstzulässige Umfang des Elektronischen Rechtsverkehrs nach § 5 Abs. 2 Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) gelten auch in diesen Fällen. Die Absätze 3 und 4 bleiben davon unberührt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG und § 85 Abs. 3 BAO werden – jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage – folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

| | |
|------------|--|
| Montag | 7:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr |
| Dienstag | 7:00 - 17:00 Uhr |
| Mittwoch | 7:00 - 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 7:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr |
| Freitag | 7:00 - 12:30 Uhr |

davon abweichend gilt:

| | |
|---|-------------------|
| 31. Dezember (sofern dieser nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt) | 7:00 - 12:00 Uhr |
| 24. Dezember | keine Amtsstunden |

Parteienverkehr

| | |
|--------------|----------------------|
| Montag | 8:00 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 – 12:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 12:00 Uhr |
| 24. Dezember | kein Parteienverkehr |

Parteienverkehr Bürgerservicestelle

| | |
|--------------|----------------------|
| Montag | 7:30 – 12:00 Uhr |
| Dienstag | 7:30 – 17:00 Uhr |
| Mittwoch | 7:30 – 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 7:30 – 12:00 Uhr |
| Freitag | 7:30 – 12:00 Uhr |
| 24. Dezember | kein Parteienverkehr |

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen im Sinne der §§ 41 und 42 AVG sowie sonstige Bekanntmachungen können im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

<http://www.bh-steyr-land.gv.at>

erfolgen.

2. Abschnitt

Privatwirtschaftsverwaltung

§ 4

Der 1. Abschnitt gilt in den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sinngemäß mit der Maßgabe, dass Übermittlungen an

1. personalisierte E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
1. E-Mail- oder Telefax-Kontakte, die von jenen des § 1 Abs. 4 abweichen, mit Risiken verbunden sein können und daher unterbleiben sollten.

3. Abschnitt
Schlussbestimmung
§ 5

Diese Kundmachung tritt mit 17. Jänner 2020 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Carmen Breitwieser

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.